

## Niederschrift

über die 29. Sitzung des Kreistages am 18.12.2018

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

#### Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz Josef  
Caron, Wilhelm Josef  
Dahlmanns, Erwin  
Derichs, Ralf  
Eßer, Herbert  
Gassen, Guido  
Grünter, Egon Alexander  
Gudat, Helmut  
Horst, Ulrich  
Jansen, Franz-Michael  
Jansen, Thomas  
Kehren, Hanno, Dr.  
Kleinjans, Heinz-Gerd  
Krekels, Gerhard  
Kurth, Waltraud  
Lausberg, Leonard  
Lenzen MdL, Stefan  
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.  
Lüngen, Ilse  
Maibaum, Franz  
Moll, Dietmar  
Otten, Silke  
Paffen, Wilhelm  
Philipp, Martin (ab TOP 2)  
Reh, Andrea  
Reyans, Norbert  
Röhrich, Karl-Heinz  
Rütten, Renate (ab TOP 2)  
Rütten, Wilhelm

Schlößer, Harald

Schlüter, Volker

Schmitz, Ferdinand, Dr.

Schmitz, Josef

Schreinemacher, Walter Leo

Schwinkendorf, Jutta

Sonntag, Ullrich

Spenrath, Jürgen (ab TOP 2)

Spinrath, Norbert

Sprenger, Maria

Stelten, Anna

Thelen, Friedhelm

Thelen, Josef

Tholen, Heinz-Theo

Tillmanns, Sofia

van den Dolder, Jörg (ab TOP 2)

Vergossen, Heinz Theo

Wagner, Klaus, Dr.

Walther, Manfred

Wiehagen, Ullrich

Wilms, Achim

#### Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef

Lind, Reinhold

Ritzerfeld, Daniela

Schmitz, Michael

Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter

Willems, Guido

Weinsheimer, Anne

### Abwesend:

#### Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin

Nelsbach, Thomas

Pillich, Markus

Thesling, Hans-Josef, Dr.

Anfang: 17:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Ausschussergänzungswahl
2. Beratung der Haushaltssatzung 2019
3. Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
4. Änderung der Entgeltordnung der Musikschule des Kreises Heinsberg
5. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst
6. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 11. Änderungssatzung (2019)
7. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 12. Änderungssatzung (2019)
8. Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 21.04.2018 betr. Einführung des Begriffs "Kreiskulturerbe"
9. Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 07.11.2018 betreffend "Einrichtung einer Frauenberatungsstelle"
10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 12.10.2018 betreffend "Kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen"
11. Antrag der Fraktionen SPD und FW gemäß § 5 GeschO betr. "Europa-Uni für den Kreis Heinsberg"
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfragen

#### **Nichtöffentliche Sitzung:**

14. Änderung der Honorarordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
15. Johanniter Unfall Hilfe  
Absicherungsverträge für die Kitas in Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg
16. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in den Gemarkungen Ophoven und Kempen als Tauschland für naturschutzfachliche Zwecke
17. Grunderwerb für die Neuerrichtung eines Parkplatzes für das Feuerschutzzentrum in Erkelenz
18. Bericht der Verwaltung
19. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Ausschussergänzungswahl**

<b>Beratungsfolge:</b> 04.12.2018 Kreisausschuss 18.12.2018 Kreistag
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 16.11.2018 hat die FDP-Fraktion mitgeteilt, dass Dr. Klaus Wagner als stv. Mitglied aus dem Beirat des Jobcenters ausscheidet. Als neues stv. Mitglied schlägt die FDP-Fraktion den sachkundigen Bürger Jochen Verbeet vor.

Des Weiteren hat die FDP-Fraktion mit Schreiben vom 23.11.2018 mitgeteilt, dass Jochen Verbeet, bisher beratendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales, nunmehr als stv. beratendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales eingesetzt werden soll. Als beratendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales schlägt die FDP-Fraktion das bisher stv. beratende Mitglied, Hans Schürgers, vor.

**Beschlussvorschlag:**

Den vorgeschlagenen Ausschussbesetzungen wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 46 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Beratung der Haushaltssatzung 2019**

<b>Beratungsfolge:</b>	
29.11.2018	Finanzausschuss
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	10
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 15.11.2018 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu dieser Kreistagssitzung und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

In der Sitzung des Kreistages nehmen Fraktionsvorsitzender Reyans (CDU), Fraktionsvorsitzender Derichs (SPD), Fraktionsvorsitzende Sprenger (Bündnis 90/Die Grünen), Fraktionsvorsitzender Lenzen (FDP), Fraktionsvorsitzende Otten (Die Linke), Fraktionsvorsitzender Spenrath (AFD) sowie Fraktionsvorsitzender Schreinemacher (FW) Stellung zum Haushalt. Die Haushaltsreden sind der Niederschrift als Anlagen 1 bis 7 beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haushaltssatzung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 32 Nein 18 Enthaltung 1

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
21.11.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

  

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	können nicht beziffert werden
----------------------------------	-------------------------------

  

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1; 2
--------------------------	------

  

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Die örtliche Planung für eine verbindliche Pflegebedarfsplanung ist in § 7 APG NRW geregelt.

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist. Des Weiteren muss die verbindliche Bedarfsplanung zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Beruhend auf diesem rechtlichen Kontext hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 12.03.2015 die ÖRTLICHE PLANUNG – VERBINDLICHE BEDARFSPLANUNG DES KREISES HEINSBERG 2015-2018 beschlossen und in der Folge fortgeschrieben. Die aktuelle Pflegebedarfsplanung beruht auf dem Beschluss des Kreistages vom 21.12.2017 und ist die 2. Aktualisierung der Planung für den Zeitraum 2017/18-2020.

Im Rahmen der aktuellen Erarbeitung der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg ist erstmalig die Situation aufgetreten, dass während der Erstellungsphase nicht auf zeitnah generiertes Datenmaterial – insbesondere Daten der amtlichen Pflegestatistik von IT.NRW für den Kreis Heinsberg – zurückgegriffen werden kann. Dieser Tatbestand wiegt umso schwerer, da ergänzend zu berücksichtigen ist, dass zwischenzeitlich gravierende Änderungen im Pflegerecht eingetreten sind, die auch Grundlagen für nachvollziehbare Parameter einer örtlichen Planung darstellen.

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung es für rechtlich und sachlich vertretbar, dass die Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg erst im ersten Halbjahr 2019 erfolgt und dem Kreistag bis zum 30.06.2019 zur Entscheidung vorgelegt wird.

Diese Sachstandsbeschreibung wurde aktuell durch die Verwaltung gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) schriftlich dargestellt. In seinem Antwortschreiben vom 29.10.2018 gegenüber dem Landrat des Kreises Heinsberg führt das Ministerium aus, dass es die Auffassung des Kreises teile und regt an, mit einem Kreistagsbeschluss in 2018 die vorliegende Planung (2. Aktualisierung) erneut feststellen zu lassen und die neue Planung in 2019 dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.

Die 8. Kommunale Konferenz Alter und Pflege wurde in ihrer Sitzung am 07.11.2018 über den aktuellen Sachstand zur Pflegebedarfsplanung im Kreis Heinsberg unterrichtet.

### **Beschlussvorschlag:**

Die aktuelle Pflegebedarfsplanung (2. Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg – Zeitraum 2017/18-2020), die auf dem Beschluss des Kreistages vom 21.12.2017 beruht, wird bestätigt. Die in der örtlichen Pflegebedarfsplanung 2017/18-2020 getroffenen Bedarfsaussagen gelten weiterhin, sofern diese nicht bereits über eine entsprechende Bedarfsbestätigung gemäß § 27 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) einer Entscheidung zugeführt worden sind.

Eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten ist durch die Verwaltung so früh wie möglich, spätestens bis zum 30.06.2019 dem Kreistag vorzulegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Änderung der Entgeltordnung der Musikschule des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
19.11.2018	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ca. 36.400 €
----------------------------------	--------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	09
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Für den Besuch der Kreismusikschule werden Entgelte entsprechend der vom Kreistag des Kreises Heinsberg am 05.10.1978 beschlossenen Entgeltordnung, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 29.06.2017, erhoben.

I. Zu Ziffer 1.: „Monatliche Entgelte“

Die letzte Erhöhung der Entgelte für die Musikschule des Kreises Heinsberg erfolgte zum 01.01.2013. Seit der letzten Entgelterhöhung hat sich u. a. durch die Steigerung tarifvertraglicher Verpflichtungen der Personalaufwand erhöht. Im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung wird über die Anpassung der Honorare für die freiberuflich tätigen Lehrkräfte an der Musikschule des Kreises Heinsberg beraten. Unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes zwischen 2014 und 2018 um ca. 13 % und um die vorgeschlagene Honoraranpassung kostenneutral realisieren zu können, ist eine Entgelterhöhung notwendig.

Auch sollte das Unterrichtsangebot dem Bedarf angepasst werden. Das Angebot „Grundausbildung“ ist nicht mehr zeitgemäß und wird durch die weiteren Angebote ausgeglichen. Es ist daher beabsichtigt, die Grundausbildung auslaufen zu lassen und zukünftig nicht mehr anzubieten.

Die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügte **Anlage 1** gibt einen Überblick über die Unterrichtsentgelte anderer Musikschulen. Wie bei der letzten Entgelterhöhung wird vorgeschlagen, die Entgelte nicht pauschal um einen bestimmten Prozentsatz, sondern differenziert zu erhöhen, um das Verhältnis von Ertrag und Aufwand gezielter steuern zu können. Ausweislich der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beiliegenden **Anlage 2** ist beabsichtigt, die Entgelte zwischen 3,3 % und 7,6 % anzuheben. Unter der Voraussetzung unveränderter Schülerzahlen und gleichem Unterrichtsumfang wäre rechnerisch durch die vorgeschlagene Erhöhung eine jährliche Einnahmeverbesserung von ca. 40.000 € zu erzielen. Unter Berücksichtigung von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen in Höhe von ca. 10 % wäre mit

einer Einnahmeverbesserung in Höhe von ca. 36.400 € zu rechnen. Es wird vorgeschlagen, zum 01.01.2019 die Entgelte entsprechend der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als **Anlage 3** beigefügten neuen Entgeltordnung, Ziffern 1.1 bis 1.6, zu erheben.

II. Zu Ziffer 3. („alt“):

Ziffer 3. („alt“) der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg sieht folgende Regelung vor:

„Können Musikschüler durch Ausfall der Lehrkraft ununterbrochen vier Wochen nicht unterrichtet werden, ermäßigt sich das Entgelt um ein Zwölftel des Jahresbeitrages und für jede weitere Zeiteinheit von vier Wochen um ein weiteres Zwölftel.“

In der Vergangenheit gab es des Öfteren Unstimmigkeiten wegen der Formulierung „ununterbrochen vier Wochen“, wenn z. B. in diesen Zeitraum Ferien oder Feiertage fielen. Auch wiederholte Ausfälle, verteilt auf mehrere Monate, gaben Anlass zu Ermäßigungsanfragen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, Ziffer 3. ersatzlos zu streichen. Ziffern 4., 5. und 6. werden zu Ziffern 3., 4., und 5. Ziffer 6. soll zukünftig wie folgt lauten:

„Die Musikschule des Kreises Heinsberg garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr die Erteilung von 35 Unterrichtseinheiten in diesem Zeitraum. Wird die Zahl aus Gründen unterschritten, die die Musikschule des Kreises Heinsberg zu vertreten hat (z. B. Erkrankung der Lehrkraft), wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 des Jahresentgelts für jede Unterrichtseinheit erstattet, um die die garantierte Stundenzahl unterschritten wird. Nicht als Ausfallstunden zählen Unterrichtseinheiten, die z. B. wegen fachinterner Vorspiele oder Klassenvorspiele ausfallen.“

### **Beschlussvorschlag:**

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule wird mit Wirkung zum 01.01.2019 entsprechend dem der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als **Anlage 3** beigefügten Entwurf neu gefasst.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0



**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst**

<b>Beratungsfolge:</b>	
21.11.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	keine
<b>Leitbildrelevanz:</b>	1
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienstträger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen. Am 21.12.2017 hat der Kreistag die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 für die Kapitel 6.2 (Notfallrettung) und 6.4.4 (Bedarf Krankentransport) beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienstträger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 03.03.2016 beschlossene und seit dem 01.04.2016 gültige Gebührensatzung.

Trotz steigender Einsatzzahlen können die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2016 nicht mehr gedeckt werden.

Die Kostensteigerungen beruhen im Wesentlichen auf folgenden Effekten:

- 1) Umsetzung der Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans in 2017

In 2017 wurde der Rettungsdienstbedarfsplan 2015 für den Bereich Notfallrettung teilsfortgeschrieben. Im Ergebnis wurde die RTW-Vorhaltung um 324 Wochenstunden erhöht, eine zusätzliche Rettungswache wurde eingerichtet.

Ferner wurde für zwei Rettungswagen die Einführung des „Telenotarztes“ umgesetzt. Die Kosten für den Neubau der Kreisleitstelle wurden ebenfalls anteilig berücksichtigt.

2) Einführung einer Entgeltordnung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Die Tarifpartner im öffentlichen Dienst haben sich in 2017 auf eine Entgeltordnung (EGO) für den Tarifvertrag im öffentlichen Dienst verständigt. Diese EGO sieht für alle nichtärztlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst eine höhere Entgeltgruppe als bisher vor:

	<i>alt</i>	<i>neu</i>
<i>Rettungssanitäter</i>	EG 3	EG 4 zzgl. Zulage
<i>Rettungsassistent</i>	EG 5	EG 6
<i>Notfallsanitäter</i>	./.	EG N

3) Vermehrter Einsatz von Notfallsanitätern

Das Rettungsgesetz NRW sieht vor, dass ab 2027 alle Rettungsassistenten durch Notfallsanitäter zu ersetzen sind. Gleichzeitig besteht eine Möglichkeit der Weiterqualifizierung für bisherige Rettungsassistenten nur bis Ende 2020. Vor diesem Hintergrund musste, wie im Rettungsdienstbedarfsplan ausgewiesen, mit umfassenden Weiterqualifizierungsmaßnahmen begonnen werden. Die neuen Notfallsanitäter verursachen allerdings deutlich höhere Personalkosten als die bisherigen Rettungsassistenten.

4) Zunahme von Einsätzen, für die keine Gebühr erhoben werden kann

Wie in vielen anderen Rettungsdiensten verzeichnet auch der Kreis Heinsberg eine Zunahme der nichtdringlichen Rettungseinsätze, die oftmals keinen Transport in ein Krankenhaus erfordern.

Nach der Novellierung des Rettungsgesetzes NRW Ende 2015 dürfen für diese Einsätze keine Gebühren beim Verursacher erhoben werden. Dennoch entstehen Kosten für die Einsätze, die auf die übrigen Einsätze mit Transport bei der Gebührenermittlung zu verteilen sind. In 2018 beträgt die hiesige Quote dieser Fehleinsätze 17,3 %.

Zur Deckung der in 2019 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2019 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
voraussichtl. Gesamtkosten	2.492.106 €	13.829.393 €	2.712.278 €	2.215.818 €	21.249.595 €
Defizitausgleich Vorjahre	4.106 €	15.146 €	4.431 €	4.431 €	28.114 €
<b>auf Einsätze zu verteilen</b>	<b>2.496.212 €</b>	<b>13.844.540 €</b>	<b>2.716.708 €</b>	<b>2.220.249 €</b>	<b>21.277.709 €</b>
prognostizierte Einsätze 2019	9.750	25.500	7.500	7.500	
Fehleinsätze ohne Gebühr	829	3.825	563	563	
<b>anzusetzende Einsätze</b>	<b>8.921</b>	<b>21.675</b>	<b>6.938</b>	<b>6.938</b>	
<b>ermittelte Gebühr 2019 ab 01.01.19</b>	<b>280 €</b>	<b>639 €</b>	<b>392 €</b>	<b>320 €</b>	
<b>Gebühr alt</b>	<b>270 €</b>	<b>513 €</b>	<b>361 €</b>	<b>348 €</b>	
Abweichung	10 €	126 €	31 €	-28 €	
in %	3,6%	24,5%	8,5%	-8,0%	

Ab 2020 soll die Gebühr jährlich überprüft und angepasst werden.

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften am 31.10.2018 zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Gespräche mit den Krankenkassen finden voraussichtlich Ende November bzw. Anfang Dezember statt. Daher kann über die Stellungnahme der Krankenkassen erst nach Ausschusssitzung und mündlich in der Kreisausschusssitzung am 04.12.2018 bzw. in der Kreistagssitzung am 18.12.2018 berichtet werden. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Landrat Pusch ergänzt in der Sitzung des Kreistages am 18.12.2018 wie folgt:

„Der Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst haben der Ausschuss für Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 21.11.2018 und der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 04.12.2018 zugestimmt. Nach der Sitzung des Kreisausschusses hat am 12.12.2018 das Abstimmungsgespräch mit den Kostenträgern zur Erzielung des Einvernehmens nach § 14 RettG NRW stattgefunden.“

Als Folge dieses Abstimmungsgesprächs war die Gebührenkalkulation bei einzelnen kleineren Kostenpositionen sowie bei der Kostenverteilung für die Fehlfahrten anzupassen. Aufgrund der geänderten Kalkulation ergeben sich nunmehr folgende Gebührensätze:

KTW:	RTW:	NEF:	Notarzt:
265,-- €	567,-- €	372,-- €	304,-- €

**Die Kostenträger haben am 17.12.2018 zu diesen Gebührensätzen ihr Einvernehmen erteilt.“**

Die hinsichtlich der zu erhebenden Gebührensätze aktualisierte Satzung ist der Niederschrift als Anlage 8 beigefügt.

Sodann lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 11. Änderungssatzung (2019)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
20.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	ja
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	1
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	nein

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2018 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 23.12.2016. Diese Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird, und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 119,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m<sup>3</sup> (Kleinanlieferer) werden derzeit Gebühren zwischen 2,00 € und 32,00 € erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von 6,68 € pro Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von 0,75 € pro Einwohner erhoben.

Der Finanzbedarf im Jahre 2019 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten der Betriebsführung der Standorte Hahnbusch und Rothenbach einschließlich der Entsorgung der Abfälle maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die Erlöse für Altpapier wurden bis einschließlich 2011 zu 100% an die Kommunen weitergeleitet. Seit 2012 werden im PPK-Verwertungsvertrag des Kreises auch Kostenbestandteile ausgewiesen (Umschlag, Transport); daher wurde die Weiterleitung der Erlöse zunächst auf 50 % reduziert. Da die Erlöse von der Marktpreisentwicklung abhängig sind, sollen die anteilig beim Kreis verbleibenden Einnahmen diese Kostenbestandteile auffangen können. Hier ist vorgesehen, die Weiterleitung der Altpapiererlöse von 50% auf **65%** anzuheben.

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteige-

rungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von 6,68 € auf **7,10 € je Einwohner** ist hiernach erforderlich.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der Umschlaganlage Gangel-Hahnbusch konnte bereits in den vergangenen Jahren eine Gebührenreduzierung auf zuletzt 0,75 € je Einwohner erfolgen. Es ist beabsichtigt, die Sonderabfallgebühr für das Jahr 2019 auf **0,80 € je Einwohner** anzuheben.

Die Gewichtsgebühr (= Leistungsgebühr) beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anliefermengen kalkuliert und beträgt derzeit 119,00 €/t. Für 2019 ist diese Gebühr auf **129,00 €/t** anzuheben, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Gebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, soll die Höhe der Gebühren daher für 2019 neu festgesetzt werden. Auf die für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 02.10.2018 erarbeitete Gebührenkalkulation wird an dieser Stelle verwiesen (TOP 2 der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 02.10.2018).

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr sind als Anlagen der Entwurf der 11. Änderungssatzung sowie eine Synopse beigelegt, welche die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

**zu § 1**

redaktionelle Änderung

**zu § 4 Abs. 1**

Änderung der Gebührenhöhe

**zu § 4 Abs. 2:**

Änderung der Gebührenhöhe

**zu § 4 Abs. 3:**

Änderung der Gebührenhöhe

**zu § 4 Abs. 4:**

Änderung der Gebührenhöhe

**zu § 4 Abs. 5:**

Änderung der Gebührenhöhe

**zu § 5 Abs. 1:**

redaktionelle Änderung

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die 11. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 7:**

**Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 12. Änderungssatzung (2019)**

<b>Beratungsfolge:</b>	
20.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
<b>Leitbildrelevanz:</b>	1
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

Für 2019 ergeben sich lediglich redaktionelle Änderungen u. a. aufgrund des am 01.01.2019 in Kraft tretenden Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG). Darüber hinaus ergeben sich Änderungen bei den Sammelgruppen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG).

Als Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr ist der Entwurf der 12. Änderungssatzung zur Abfallsatzung sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

**zu § 3 Abs. 1 Nr. 2**

redaktionelle Änderung

**zu § 5 Abs. 3**

redaktionelle Änderung



**zu § 9 Abs. 2:**  
redaktionelle Änderung

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die 12. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 21.04.2018 betr. Einführung des Begriffs  
"Kreiskulturerbe"**

<b>Beratungsfolge:</b>	
05.06.2018	Kreisausschuss
19.11.2018	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	09
--------------------------	----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Die Fraktion Freie Wähler hat mit Schreiben vom 21.04.2018 einen Antrag im Kreistag des Kreises Heinsberg betr. Einführung des Begriffs „Kreiskulturerbe“ und Erstellung der Liste von Kreiskulturerbeobjekte gestellt. Dieser war als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügt.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 05.06.2018 hat Landrat Pusch hierzu wie folgt ausgeführt:

„Der Antrag zielt darauf ab, die Begrifflichkeit „Kreiskulturerbe“ einzuführen und eine eigenständige Bestandsliste auf Kreisebene zu erstellen.

Im Kreis Heinsberg wurden lt. Denkmalstatistik bis zum 31.12.2016 insgesamt 1.608 Denkmäler unter Schutz gestellt und vier Denkmalbereiche ausgewiesen. Aufgabe des Denkmalschutzes (§ 1 DSchG) ist es, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen, wissenschaftlich zu erforschen und der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich zu machen.

Der Denkmalschutz umfasst gemäß § 2 DSchG

- Baudenkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen, sowie Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen;
- Denkmalbereiche, die aus Mehrheiten von baulichen Anlagen bestehen. Dies können z. B. Stadtgrundrisse, Ortsbilder, Siedlungen, Straßenzüge oder bauliche Gesamtanlagen sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist;
- Bodendenkmäler, dies sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden.

Zuständig für die Führung der Denkmallisten sowie alle sonstigen denkmalrechtlichen Entscheidungen sind originär die Städte und Gemeinden als Untere Denkmalbehörden.

Diese entscheiden im Benehmen mit dem Landschaftsverband (LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim/LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn) über die Eintragung und erteilen einen Bescheid.

Die Stadtmauer in Gangelt ist sowohl als Baudenkmal (Lfd.-Nr. 61 Bruchtor in Gangelt (22.11.1990), Lfd.-Nr. 62 Heinsberger Tor in Gangelt (22.11.1990) und Lfd.-Nr. 75 Pulverturm und Stadtmauer in Gangelt (12.03.2002)) als auch als Bodendenkmal (Nr. 2 Stadtbefestigung, Mauer und Graben, (15.10.1987)) in die Denkmalliste eingetragen.

Die Baudenkmäler im Kreisgebiet wurden von Herrn Dr. Kieser vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in den Heimatkalendern der Jahre 2004 bis 2018 - nach Stadtgebieten geordnet - beschrieben und teilweise fotografisch dargestellt. Hierbei verweist er an mehreren Stellen auf die von einer Privatinitiative erstellte Internet-Seite [www.limburg-bernd.de](http://www.limburg-bernd.de), auf der die bis Januar 2012 eingetragenen Denkmäler im Kreis Heinsberg mit Bildern und Textbeiträgen Interessierten zugänglich gemacht werden.

Der Landschaftsverband Rheinland führt ebenfalls auf der Internetplattform KuLaDig ([www.kuladig.de](http://www.kuladig.de)) ein digitales Informationssystem über die historische Kulturlandschaft und das landschaftliche kulturelle Erbe. Die Stadtmauer in Gangelt ist mit den Turmtoren auf dieser Seite bereits als Bestandteil des Kulturlandschaftsbereiches dargestellt.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG) arbeitet derzeit zusammen mit den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht an der Erstellung von Flyern für die Bewerbung der Tourismusmarke „Der Selfkant im Heinsberger Land“. Hierbei handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der beiden Tourismusmarken „Der Selfkant“ und „Heinsberger Land“. Die Gestaltung der jeweils vier Flyer pro Kommune erfolgt über die WFG. In einem der Flyer wird der historische Stadtkern Gangelt mit den Resten der Stadtmauer und den Toren touristisch beworben.

Ein Hinweis auf die Stadtmauer Gangelt befindet sich auch im Sach- und Heimatkundebuch „Kreis Heinsberg ganz nah“, das vom Kreis Heinsberg herausgegeben und seit dem Jahr 2008 allen Grundschulern und Grundschülerinnen im Kreis Heinsberg in der 3. Klasse zur Verfügung gestellt und im Unterricht verwandt wird. Im Zeitraum 2008 bis 2017 wurden insgesamt ca. 24.400 Exemplare an die Grundschulen ausgeliefert.

Der Begriff „Kreiskulturerbe“ wäre rechtlich nicht relevant, inhaltlich nicht ohne weiteres definierbar und ohne Mehrwert für die Bevölkerung, führt aber zu einem erheblichen administrativen Aufwand.

Im Übrigen ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichzeitigen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor der Gangelter Stadtmauer erfolgt. Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Gangelt hat sich in seiner Sitzung am 08.05.2018 nicht mit der Angelegenheit befasst, da der Antragsteller seinen Antrag noch vor der Sitzung zurückgezogen hat.“

Fraktionsvorsitzender Schreinemacher (FW) hat in der Sitzung des Kreisausschusses den Antrag mündlich dahingehend ergänzt, dass es bei dem Begriff „Kreiskulturerbe“ nicht nur um Denkmäler und Gebäude gehe, sondern auch um Schützenbruderschaften oder dergleichen, d. h. um Objekte, die nicht dem Denkmalschutz unterliegen, aber dennoch schützenswert seien. Die Mitglieder des Kreisausschusses verständigen sich darauf, den Antrag an den Fachausschuss zu verweisen.

Der Kreis Heinsberg ist sich seiner Verantwortung gegenüber der Pflege von Tradition und Brauchtum bewusst und bewahrt das Andenken an das kulturelle Erbe beispielsweise durch die im 5-Jahres-Rhythmus aktualisierte Museumskonzeption. Im Sach- und Heimatkundebuch des Kreises werden regional bedeutsame Objekte mit Bezug zur Kultur und Historie des Kreises Heinsberg beschrieben. Auch im jährlich erscheinenden vom Kreis Heinsberg herausgegebenen Heimatkalender sowie im Weiterbildungsprogramm der Kreisvolkshochschule werden diese Themen aufgegriffen. Die WFG ist ein kompetenter Ansprechpartner in touristischen Angelegenheiten. Auf der Homepage <https://heinsberger-land.de> wird über Kunst, museale Einrichtungen, Schützenfeste, Stadtfeste, Kirmes und vieles mehr informiert. Das Schützenwesen wurde im Jahr 2015 in das bundesweite Verzeichnis „Immaterielles Kulturerbe“ aufgenommen. Auf Landesebene wurde erst kürzlich die rheinische Martinstradition „Sankt Martin“ als „Immaterielles Kulturerbe“ in Nordrhein-Westfalen anerkannt. Im Übrigen wird auf die obige Stellungnahme des Landrats hinsichtlich der rechtlichen und inhaltlichen Relevanz sowie des administrativen Verwaltungsaufwandes verwiesen.

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus erklärt Ausschussmitglied Wolter, dass Punkt 3.) des Antrages vom 21.04.2018 zurückgezogen werde. Er verliest eine Erklärung, die der Niederschrift zur Sitzung des Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als **Anlage** beigelegt ist. Ausschussvorsitzender Dahlmans gibt zu bedenken, dass die Begrifflichkeit „Kreiskulturerbe“ keine rechtliche Relevanz habe; auch ohne Einführung des Begriffs werde der Kreis Heinsberg Traditionen und Brauchtum schützen. Die Ausschussmitglieder Dr. Leonards-Schippers, Moll, Schürgers und Sprenger unterstützen die Zielrichtung des Antrages zwar grundsätzlich, halten eine konkrete Umsetzung aber für äußerst schwierig und begründen damit ihre ablehnende Haltung. Ausschussmitglied Otten stellt den Antrag als lobenswert heraus und befürwortet diesen. Nach einer weiteren Diskussion wird über den Antrag

1. Der Begriff „Kreiskulturerbe“ soll in den Sprachgebrauch des Denkmalschutzes, der Stadtplanung, der Regionalplanung und der Tourismusförderung im Kreis Heinsberg aufgenommen werden.
2. Der Kreistag beauftragt den Ausschuss für Tourismus, Kultur und Partnerschaft mit der Erarbeitung einer Liste von schützens- und erhaltenswerten Objekten im Kreis Heinsberg, die als Kreiskulturerbe benannt werden.
3. -zurückgezogen-
4. Der Kreistag beauftragt die WFG „Heinsberger Land“, die benannten Kreiskulturerbeobjekte in das Tourismuskonzept aufzunehmen und dem Fachausschuss einmal jährlich zu berichten.
5. Die Liste der Kreiskulturerbeobjekte soll allen Schulen im Kreis Heinsberg für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Schulen sollen gebeten werden, dies unter dem Oberbegriff „Heimatqualität“ in den Unterricht aufzunehmen.

abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 1 Nein 49 Enthaltung 1

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 9:**

**Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 07.11.2018 betreffend "Einrichtung einer Frauenberatungsstelle"**

<b>Beratungsfolge:</b>	
21.11.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	können nicht beziffert werden
<b>Leitbildrelevanz:</b>	1; 2; 4
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018 als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 07.11.2018 verwiesen.

Frau Astrid van der Kruijssen, stellvertretende Leiterin des Amtes für Soziales, nimmt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Bereits in 2008 wurde vom Sozialdienst katholischer Frauen/ Männer (SKF/M) ein Antrag auf Einrichtung/Förderung einer Frauenberatungsstelle beim Kreis Heinsberg gestellt. Der Antrag wurde über den Landschaftsverband Rheinland dem seinerzeit zuständigen Landesministerium zugeleitet, danach aber vom SKF/M nicht weiter verfolgt.

Einen weiteren Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten zur Einrichtung einer allgemeinen Frauenberatungsstelle im Kreis Heinsberg reichte der SKF/M im Zuge der Neukonzeption der Leistung „Frauenhaus“ am 24.10.2016 ein und erweiterte diesen mit Schreiben vom 27.12.2016 zusätzlich auf die Übernahme der ungedeckten Kosten einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt.

Die mit dem SKF/M geführten Gespräche führten im Ergebnis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kreis und dem SKF/M über die Erbringung und Vergütung von psychosozialer Betreuung nach § 16a SGB II bzw. Beratung und Unterstützung nach § 11 SGB XII für Frauen mit Gewalterfahrung (Frauenberatung).

Diese noch bis zum 31.12.2018 gültige Leistungsvereinbarung deckt sowohl den präventiven Beratungsbedarf (ohne Bezug zu einem Frauenhausaufenthalt) als auch den nachgehenden Beratungsbedarf von Frauen nach Aufenthalt im Frauenhaus.

Im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2018 wurde diese vom Kreis bereit gestellte Leistung lediglich von 20 Frauen in Anspruch genommen. Davon wurden 19 Frauen präventiv und nur 1 nachgehend beraten, wobei mehr als die Hälfte der Beratungszeit von 99,25 Stunden für lediglich 2 Frauen und ein Viertel der Beratungszeit für die eine nachgehende Frauenberatung aufgewendet wurde. Die durchschnittliche Beratungszeit in den ersten 9 Monaten des Jahres 2018 belief sich daher auf lediglich rund 11 Stunden/Monat und damit auf 0,07 Anteile einer Vollzeitstelle.

Die nachgehende Frauenberatung soll aufgrund des Sachzusammenhangs mit dem Frauenhausaufenthalt ab dem 01.01.2019 über eine separate Leistungsvereinbarung mit dem SKF/M erbracht werden. Demgegenüber muss die zu erbringende Leistung „präventive Frauenberatung“ aus vergaberechtlichen Gründen jedem geeigneten Leistungsanbieter zugänglich gemacht und daher ebenfalls in eine separate Leistungsvereinbarung gefasst werden.

Die Einrichtung einer Frauenberatungsstelle setzt voraus, dass Personal ausschließlich mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut sowie dass die erforderliche Infrastruktur (Büroausstattung, Räumlichkeiten, ADV etc.) vorzuhalten ist.

Aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen die Nachfragezahlen die Einrichtung einer Frauenberatungsstelle nicht. Eine solche mit der im Antrag beschriebenen Ausstattung erscheint in dieser Hinsicht als überdimensioniert. Die v. g. Nachfragezahlen der Beratungen belegen, dass die Auslastung einer solchen Stelle im Kreis Heinsberg bei Weitem nicht zu erreichen ist.

Dem Beratungsbedarf im Kreis Heinsberg wird mit dem Instrument der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen „Beratungseinheit“ wirksam entsprochen.

Darüber hinaus wird auf die im Kreis Heinsberg bereits bestehenden Beratungsangebote verwiesen: Frauenberatung der AWO, Hückelhoven, Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (17 Sprachen), Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen AWO und Donum Vitae, s. auch Psychosoziales Adressbuch des Kreises Heinsberg S. 165 ff..

In der sich anschließenden Diskussion bekräftigten Ausschussmitglied Schwinkendorf und Ausschussmitglied Röhrich die Forderung, eine förmliche Frauenberatungsstelle einzurichten. Ausschussmitglied Reyans stellte für die CDU-Fraktion den Antrag, die von der Verwaltung beschriebene Form der Frauenberatung durch Beratungseinheiten beizubehalten.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren stellte daraufhin sowohl den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN als auch den Antrag der CDU-Fraktion zur Abstimmung.

Kreistagsmitglied Lungen (SPD) bedauert in der Sitzung des Kreistages die mehrheitliche Meinung, dass eine förmliche Einrichtung einer Frauenberatungsstelle zunächst entbehrlich sei. Dies sei traurig und erbärmlich.

Dezernentin Ritzerfeld erläutert, dass Frauenberatung selbstverständlich und notwendig sei. Die präventive Frauenberatung im Kreis Heinsberg sei weiterhin sichergestellt. Nach den vorliegenden validen Zahlen sei die Einrichtung einer vollen Personalstelle unverhältnismäßig. Deshalb werden Angebote bei allen potenziellen externen Anbietern angefordert.

Kreistagsmitglied Schwinkendorf (Bündnis 90/Die Grünen) kritisiert die Abdeckung der Frauenberatung über eine Leistungsvereinbarung, man wolle eine unabhängige Frauenberatungsstelle ohne Leistungsvereinbarung.

Sodann lässt Landrat Pusch über die beiden Beschlussvorschläge abstimmen.

**Beschlussvorschlag der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Es wird eine Frauenberatungsstelle im Kreis Heinsberg eingerichtet. Frauen, die physischer bzw. psychischer Gewalt ausgesetzt sind, können sich an diese Stelle wenden. Im Haushaltsplan 2019 sind die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es ist erforderlich, dass eine qualifizierte Fachkraft (Dipl. Psychologin/ Dipl. Sozialpädagogin mit Zusatzausbildung o. Ä.) zwecks Beratung zur Verfügung steht und die Räumlichkeiten zentral, aber neutral liegen und behindertengerecht gestaltet werden. Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie Supervision für die Mitarbeiterin bzw. zwei Teilzeitkräfte sollen gewährleistet sein. Die Daten der Beratungsstelle wie Adresse und Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten sind zu veröffentlichen und zu bewerben.

Ebenfalls wird eine enge Zusammenarbeit mit vorhandenen sozialen Einrichtungen, insbesondere mit dem Frauenhaus, und weiteren Netzwerken vorausgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 18 Nein 33 Enthaltung 0

**Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:**

Es wird die von der Verwaltung beschriebene Form der präventiven Frauenberatung durch Beratungseinheiten, die von geeigneten Anbietern erbracht werden können, beibehalten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 33 Nein 18 Enthaltung 0



**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 10:**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 12.10.2018 betreffend "Kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen"**

**Beratungsfolge:**

21.11.2018	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
04.12.2018	Kreisausschuss
18.12.2018	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

können nicht beziffert werden

**Leitbildrelevanz:**

1; 2

**Inklusionsrelevanz:**

ja

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018 als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.10.2018 verwiesen.

Herr Andreas Louven, Leiter des Amtes für Soziales, nimmt in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Kosten für empfängnisverhütende Mittel können grundsätzlich nicht als sozialhilferechtlicher Bedarf anerkannt und leistungsmäßig berücksichtigt werden.

Die Gewährung von Leistungen zur Bestreitung von Kosten für Empfängnisverhütungsmittel einer über 20-jährigen Person ist als Hilfe zur Gesundheit im Rahmen der Sozialhilfe ebenso ausgeschlossen wie im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (Urteil des BSG vom 15.11.2012 -B 7 SO 6 /11 R).

Auch nach den anderen Kapiteln des SGB XII und nach dem SGB II besteht nicht ohne Weiteres die Möglichkeit, Leistungen für diesen Zweck zu erbringen, insbesondere nicht als Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII.

Damit sind die Kosten für empfängnisverhütende Maßnahmen bzw. Mittel grundsätzlich aus dem vorhandenen Einkommen bzw. der Regelleistung zu zahlen.

Allerdings ist zu prüfen, ob es sich um einen besonders gelagerten Einzelfall handelt, in dem sich ein höherer Anspruch auf der Grundlage einer unabwiesbaren, erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichenden Bedarfslage ergibt, der dann mit einer abweichenden Regelsatzfestsetzung gemäß § 21. Abs. 6 SGB II bzw. § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII begegnet werden kann.

Fest steht damit, dass im Regelfall Leistungen zur Beschaffung von Verhütungsmitteln nicht gewährt werden.

Diese Situation wird in der Literatur seit Jahren kontrovers diskutiert. Der Literatur ist ebenso zu entnehmen, dass es in der kommunalen Landschaft verschiedene Ansätze gibt, bei bedürftigen Personen – freiwillig – entsprechende Leistungen zu erbringen.

Bereits im Jahre 2008 haben Donum Vitae e.V. und der AWO Kreisverband Heinsberg e. V. die Einrichtung eines „Fonds zur Finanzierung von Sterilisationen in besonderen finanziellen Notlagen“ vorgeschlagen. Nach Prüfung der Angelegenheit und Erörterung mit den Vorsitzenden der seinerzeit im Kreistag vertretenen Fraktionen wurde damals entschieden, keine Kreismittel für die Gründung eines derartigen Fonds im Wege einer freiwilligen Leistung zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollte die Möglichkeit eröffnet werden, spezielle Bedarfsfälle an den Kreis herantragen zu können, um über das Fachamt im Einzelfall eine Entscheidung zur Übernahme von Sterilisationskosten treffen zu lassen. Begründet wurde dies damit, dass eine direkte Gewährung von Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII als Ersatz oder Aufstockung der nach dem SGB V nicht zu erbringenden Leistungen für die Empfängnisverhütung rechtlich nicht vertretbar sei.

Im Jahr 2011 stellten dann beide o. g. Vereine einen Antrag auf Einrichtung eines „Verhütungsmittelfonds für Einkommensschwache“. Auch diesem Antrag wurde mit der o. g. Begründung nicht entsprochen.

Seit 2009 erbringt das Amt für Soziales des Kreises Heinsberg absprachegemäß in besonders gelagerten Einzelfällen, die über die AWO Schwangerschaftsberatungsstelle oder über die Beratungsstelle Donum Vitae an das Amt herangetragen werden, in Zusammenarbeit mit diesen Stellen gegebenenfalls Leistungen zur Sterilisation. Es werden dann die entsprechenden Kosten gezahlt.

Danach sind in den letzten Jahren jeweils in ein bis zwei Fällen Leistungen erbracht worden:

2018: 2 Fälle  
2017: Fehlanzeige  
2016: 1 Fall  
2015: 1 Fall  
2014: Fehlanzeige  
2013: 1 Fall  
2012: 1 Fall  
2011: Fehlanzeige  
2010: 2 Fälle.

Nicht bekannt ist dem Amt für Soziales, ob und in wie vielen Fällen darüber hinaus in den o. g. Beratungsstellen oder im Jobcenter bzw. in den kommunalen Sozialämtern Hilfe zur Beschaffung von empfängnisverhütenden Maßnahmen bzw. Mitteln nachgefragt wurde.

Nach wie vor ist die Verwaltung der Auffassung, dass die regelhafte Gewährung von Leistungen zur Beschaffung von Verhütungsmitteln an Frauen oder Männer mit geringem Einkommen auf Grund der Rechtslage nicht möglich ist. Die Versorgung in Notfällen im Hinblick auf

Sterilisationen ist bereits sichergestellt. Die Verwaltung nimmt den Antrag allerdings zum Anlass, die Zusammenarbeit mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bezüglich der Versorgung mit Verhütungsmitteln in besonders gelagerten Einzelfällen zu optimieren. Ein diesbezügliches Weisungsrecht gegenüber dem Jobcenter hat der Kreis allerdings nicht.

Mit der Einrichtung eines Fonds im Sinne des Antrages würde der Kreis Heinsberg freiwillige Leistungen erbringen, die die der gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialhilfe übersteigen.

Erforderlich ist die Erstellung einer Konzeption, in der mindestens die Höhe der Fondseinlage, der berechnete Personenkreis, die Leistungsvoraussetzungen, Modalitäten der Leistungserbringung sowie der dem Kreis entstehende Personal- und Sachaufwand beschrieben sind.

Soweit beabsichtigt ist, Dritte – z. B. die o.g. Beratungsstellen - mit der Erstellung der Konzeption und/oder der Leistungserbringung aus dem Fonds zu beauftragen, sind hierbei die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Vollständigkeit halber wird auch auf die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen hingewiesen. Das Land NRW ist im Rahmen bestimmter Vermögens- und Einkommensgrenzen gesetzlich verpflichtet, die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsreglung zu übernehmen. Die Kostenübernahme muss vor dem Schwangerschaftsabbruch bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherung beantragt werden.

Im Ergebnis einigen sich die Ausschussmitglieder im Ausschuss für Gesundheit und Soziales auf folgenden Beschlussvorschlag:

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, in Vorüberlegungen zur Erstellung eines Konzepts zur Erbringung von Leistungen zur Familienplanung einzutreten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 11:**

**Antrag der Fraktionen SPD und FW gemäß § 5 GeschO betr. "Europa-Uni für den Kreis Heinsberg"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

18.12.2018    Kreistag
------------------------

Landrat Pusch erläutert in der Sitzung des Kreistages wie folgt:

„Grundlage zur Gründung „Europäischer Hochschulen“ ist das Erasmus plus-Programm, ein EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) nimmt in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung die Aufgaben für die EU-Programme im Hochschulbereich wahr.

Ende 2017 forderte der Europäische Rat „die Stärkung strategischer Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen in der gesamten EU und die Förderung der Herausbildung von etwa 20 „Europäischen Hochschulen“ bis 2025, bestehend aus Hochschulnetzwerken in der gesamten EU, die es den Studierenden ermöglichen durch eine Kombination von Studien in mehreren EU-Ländern einen Studienabschluss zu erwerben und somit zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hochschulen beitragen“. Diese Hochschulallianzen sollen die Stärken und die Vielfalt europäischer Forschung und Lehre in neuen Strukturen bündeln, um den Herausforderungen, mit denen Europa konfrontiert ist, zu begegnen. Dafür gibt es für 2019 eine Pilotausschreibung für die „Europäischen Hochschulen“, in denen erstmals bis zu sechs Hochschulallianzen gefördert werden können. Dafür stehen 30 Mio. € zur Verfügung. Voraussichtlich wird es eine zweite Pilotausschreibung für 2020 mit dem gleichen Budget geben.

Allerdings ist zu beachten, dass - nach Rücksprache mit dem DAAD - dieses Programm keine Hochschulneugründung vorsieht; vielmehr muss gemäß den Förderkriterien der Europäischen Kommission eine Europäische Hochschule aus mindestens 3 bereits existierenden Hochschuleinrichtungen aus mindestens 3 EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Erasmus plus-Programmländern bestehen. Anderslautende Presseberichte sind, so der DAAD, irreführend. Antragsberechtigt ist jede in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem anderen Programmland niedergelassene Hochschuleinrichtung, die eine europäische Hochschulcharta besitzt. Die im vorliegenden Antrag vom 02.12.2018 angesprochene Gründung einer „Europa-Uni für den Kreis Heinsberg“ ist im Rahmen des zugrundeliegenden Förderprogramms – wie dargelegt – daher nicht möglich.

Zwischenzeitlich habe ich schon Kontakt zur Rheinischen Fachhochschule Köln, die einen Studienort in Geilenkirchen unterhält, aufgenommen. Vereinbart wurde, einen intensiven Informationsaustausch vorzunehmen, damit eine Konzepterstellung möglich ist. Über diesen Prozess wird der Kreistag zur gegebenen Zeit informiert.“

Nach einer kurzen Diskussion einigen sich die Kreistagsmitglieder auf folgenden

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakt zur Rheinischen Fachhochschule Köln aufzunehmen, um mit Partnern in den benachbarten Ländern einen gemeinsamen Antrag zur Förderung eines Hochschulnetzwerkes voranzutreiben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 12:**

**Bericht der Verwaltung**

Landrat Pusch führt in der Sitzung des Kreistages folgendermaßen aus:

**„Präventives Handeln vor Ort stärken – Kommunales Förderprogramm zur Rechtsextremismus- und Rassismusprävention**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 17.11.2016 hat der Kreis Heinsberg einen Antrag auf Projektförderung im Rahmen des Programms „NRWeltoffen: Lokale Handlungskonzepte gegen Rechtsextremismus und Rassismus“ gestellt und eine Förderzusage erhalten.

Ziel des Projektes ist es u.a., ein kommunales Handlungskonzept zur Rechtsextremismus- und Rassismusprävention zu erstellen. Zur Realisierung des Projektes wurde für die Projektdauer eine Halbtagsstelle eingerichtet und mit einem Projektkoordinator besetzt. Zu dessen Aufgaben gehört neben der Projektkoordination die Erarbeitung des „Handlungskonzeptes gegen Rechtsextremismus und Rassismus im Kreis Heinsberg“. Dieses wird in den nächsten Tagen fertiggestellt und mit der Niederschrift zu dieser Sitzung übersandt. Zusätzlich wird das Handlungskonzept auf der Internetseite des Kreises Heinsberg veröffentlicht.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Förderprogramm im Jahr 2019 fortgeführt werden. Der Kreis Heinsberg hat fristgerecht einen Antrag auf Zuwendung für das Förderjahr 2019 gestellt; eine Bewilligung steht noch aus.“

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 13:**

**Anfragen**

Hierzu liegt nichts vor.

Zum Ende des öffentlichen Teils ergreift Landrat Pusch das Wort. Die Rede ist der Niederschrift als Anlage 10 beigefügt.